

Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH vertritt die Interessen der Hersteller und Vertriebsfirmen komplementärmedizinischer und pflanzlicher Produkte in der Schweiz. Er engagiert sich für

- Produkte von hoher Qualität und Wirksamkeit;
- liberale gesetzliche Rahmenbedingungen;
- einheitliche und faire Richtlinien und Kontrollen der Behörden.

Der SVKH ist von der Regelung bzw. der Anzahl der Naturheilpraktikerinnen betroffen, weil diese vom HMG und den dazugehörigen Verordnungen ermächtigt sind, Komplementär- und Phytoarzneimittel anzuwenden oder abzugeben.

Der SVKH begrüsst das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössische Höhere Fachprüfung zu stärken und die unterschiedliche finanzielle Belastung von Studierenden der tertiären Bildungsstufe auszugleichen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet. Im Folgenden weisen wir auf einzelne Punkte hin, die aus Sicht des SVKH zwingend anzupassen sind.

Entwicklung

Am 17. Mai 2009 stimmten 67 Prozent der Stimmberechtigten und sämtliche Stände dem neuen Verfassungsartikel 118a zu: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin». Zu den Kernforderungen der Initiative gehörte die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin.

Im Laufe eines gut 10-jährigen Prozesses wurden Prüfungsordnung, Wegleitung sowie Berufsbild von den beteiligten Verbänden im direkten Kontakt mit dem SBFI erarbeitet. Diese Dokumente wie auch die Ausbildungsstruktur wurden mehrfach intern und bei externen Stakeholdern vernehmlasset und auf Verlangen des SBFI extern evaluiert.

Im Rahmen dieses Berufsentwicklungsprojektes wurde im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI eine erweiterte Berufsfeldanalyse durchgeführt. Diese belegte sowohl eine breite Nachfrage nach den erbrachten Dienstleistungen als auch die Notwendigkeit, den Beruf eidgenössisch zu reglementieren und ihn auf Stufe Tertiär B anzusiedeln.

Die Ausbildungsarchitekturen, die den beiden Höheren Fachprüfung zugrunde liegen, gehen davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche und umfassende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleihen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) nach abgeschlossener Ausbildung ein brancheninternes Zertifikat. Anschliessend an diesen Abschluss ist eine zwei- bis fünfjährige Phase der Berufspraxis mit obligatorischer Supervision (Mentorat) nachzuweisen, um zur Höheren Fachprüfung zugelassen zu werden.

Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für NaturheilpraktikerInnen 4'050 bis 5'000 Lernstunden, davon 2'000 bis 2'500 Präsenzstunden umfassen, für KomplementärtherapeutInnen 2'660 bis 5'000 Lernstunden, davon 1'000 bis 2'500 umfassen. Diese Zahlen differieren je nach der gewählten Fachrichtung oder Methode.

Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken für die NaturheilpraktikerInnen, und 30'000 bis 45'000 Franken für die KomplementärtherapeutInnen.

Beide höheren Fachprüfungen bieten die Möglichkeit, ausgehend von einem Abschluss auf Sekundarstufe II einen Beruf zu erlernen, der von einer hohen Selbständigkeit geprägt ist. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70 Prozent. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt.

Rahmenbedingungen

Sowohl die Dauer als auch die daraus resultierenden Kosten der Ausbildungen sind mehr als gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Angehörigen beider Berufe selbständig und in eigener Verantwortung Menschen mit Krankheiten und/oder Beschwerden behandeln, und gerade NaturheilpraktikerInnen oft als Erstanlaufstelle genutzt werden. Angesichts ihrer zunehmend wichtigen Rolle im Gesundheitswesen sind diese Ausbildungen sowohl als äusserst wichtig als auch hinsichtlich ihrer Kosten als angemessen zu bezeichnen.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung fusst das Modell der subjektbezogenen Subventionierung „auf den bestehenden Zuständigkeiten in der höheren Berufsbildung und geht davon aus, dass die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge entweder von den Absolvierenden oder von anderen Akteuren (Arbeitgeber, Branchenverband, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte) übernommen werden kann“.

Gerade im Bereich der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen gibt es aber weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Da diese Ausbildungen im Normalfall teilzeitlich stattfinden, haben die Studierenden oft auch via Teilzeitbeschäftigung noch für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie sind, abgesehen von allfälliger familiärer Unterstützung, völlig auf sich selber angewiesen.

Folgerungen

Durch die neue Berufsbildungsverordnung sollen gemäss den Erläuterungen «die unterschiedlichen finanziellen Belastungen von Studierenden der tertiären Bildungsstufe (HBB und Hochschulen) einander angeglichen, die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.»

Nachdem das ergänzte BBG eine gute Basis gelegt hat, um diesen Anspruch einzulösen, fällt der vorliegende Verordnungsentwurf gerade in Bezug auf die Prüfungen der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen weit zurück. Die Verordnung mit ihren restriktiven Detailregelungen mag einem Regelfall gerecht werden. Gerade dort aber, wo Unterstützung in hohem Masse notwendig wäre, greift sie nicht.

Dies geht soweit, dass Studierende, die Höhere Fachschulen oder Bildungsanbieter besuchen, die auf eine HFP vorbereiten, unter der aktuellen Regelung (FSV) mit kantonalen Beiträgen besser fahren als unter der neuen, subjektbezogenen Subventionierung durch den Bund. Dies insbesondere deshalb, weil für die kantonalen Beiträge die effektiven Ausbildungsstunden herangezogen werden. Dies führt zu einer angemessenen Subventionierung, die nicht zusätzlich an kaum zu erfüllende Bedingungen betreffend die maximale Dauer der Ausbildung, die Teilnahme an einer Prüfung oder ein bestimmtes Maximaleinkommen eines Studierenden gebunden sind.

Gemäss Erläuterungen „wird der maximal mögliche Beitragssatz gemäss BBG angewendet. Dies in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen HFSV6 und mit der Zielsetzung, die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen an diejenige der Studierenden an höheren Fachschulen anzugleichen“. Ausgerechnet bei den Absolvierenden von längerdauernden Vorbereitungskursen ohne Beiträge von Arbeitgebern oder Verbänden, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind, soll dieser Grundsatz gemäss Verordnung nicht mehr gelten.

Die jetzt vorgelegte Verordnung lässt zwar – ganz im Sinne des Gesetzgebers – individuelle Härtefälle gelten, negiert jedoch, dass aufgrund ihrer restriktiven Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen werden. *Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.*

Erst recht gilt dies für die Bedingungen für die Erstattung von Teilbeträgen. Das Ausrichten an Steuererklärung, die vor Jahren eingereicht wurde, kann nicht als praxistaugliche Lösung bezeichnet werden. Niemand käme auf die Idee, gerade die kostspieligsten und längsten Ausbildungen an Höheren Fachschulen, geschweige denn solche an Fachhochschulen oder Universitäten, zum grössten Teil von den Studierenden finanzieren zu lassen. Ebenso wenig konsensfähig wäre die Idee, die Studienkosten von Studierenden zurückzufordern, die ihr Studium nicht mit der vorgesehenen Prüfung abschliessen. Auch würde niemand von andern Studierenden verlangen, dass sie ab einem steuerbaren Einkommen von 2'000 Franken ihr ganzes Studium vorfinanzieren müssen. Von einer Angleichung der finanziellen Belastungen kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Er schliesst gerade die Berufe von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

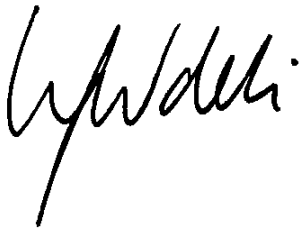
Die aus den Kernforderungen zum Verfassungsartikel 118a resultierende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Berufe der Naturheilpraktikerin und des Komplementärtherapeuten lässt sich nur mit einer entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung sicherstellen. Und diese Ausbildung hat einen Preis, der nicht von den Studierenden allein getragen werden kann.

Da die vorliegende Fassung der Verordnung für die weitere Existenz der neu geschaffenen Berufe schwerwiegende Auswirkungen hätte, ersuchen wir den Bundesrat, unsere Stellungnahme und namentlich die diesem Schreiben beiliegenden konkreten Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung der Verordnung entsprechend zu gewichten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantworten des Dachverbands Komplementärmedizin Dakomed, der OdA AM und OdA KT, ARTECURA und eduCAM Swiss hin, die gleichlautende oder ähnliche Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt auch für die Stellungnahme der Naturärztevereinigung Schweiz NVS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Stüdeli', written in a cursive style.

Walter Stüdeli
Geschäftsführer SVKH

Beilage:

- Synopse BVV mit Vorschlag